

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.10.1991

Geschäftszahl

91/18/0031

Rechtssatz

Aus der Verwendung des Wortes "sollen" in § 4 Abs 1 NÖ SpitalsärzteG 1990 kann an sich auf keinen zwingenden Charakter dieser Bestimmung geschlossen werden. Der dritte Absatz dieses Paragraphen erklärt die Bestimmung des Abs 1 dann für zwingend, wenn die Mangelsituation iSd § 3 Abs 4 Z 1 NÖ SpitalsärzteG 1990 beseitigt ist. Aus der Nichterlassung einer Verordnung über die Mangelfächer durch die LReg kann kein Schluß gezogen werden, daß eine Mangelsituation besteht oder nicht besteht; vielmehr ist es Aufgabe jeder zur Beurteilung des fakultativen oder zwingenden Charakters des § 4 Abs 1 NÖ SpitalsärzteG 1990 berufenen Beh, sich anhand des § 3 Abs 4 Z 1 NÖ SpitalsärzteG 1990 schlüssig zu werden, ob die dort geschilderte Mangelsituation besteht oder beseitigt ist.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/18/0032